



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

sicher & gesund
aus einer Hand



Eigenbaumaßnahmen nach §124 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Spiegel der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Mathias Bischoff

Arbeitsbereichsleiter

BG Versicherung u. Beitrag

Region 4,

Hessen, Rheinland-Pfalz u. Saarland



Grundsatz

Bauarbeiten fallen in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Bau-BG).

Die Bau-BG ist immer zuständig, wenn der Landwirt die Bauarbeiten an einen fremden (Bau-) Unternehmer vergibt.

Die Bau-BG ist ferner für Bauarbeiten mit ausschließlich privater Ausrichtung (z. B. Bau einer Mietwohnung) zuständig oder soweit die Bauarbeiten vom Unternehmer mit seinen Fachkenntnissen/Mitteln/Personal erledigt werden, die er als selbständiger/gewerbsmäßiger Unternehmer hat (z. B. als Bauunternehmer, Schreiner, Elektriker oder Installateur).



Ausnahme

Zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehören **Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb** (§124 Nr. 2 SGB VII).

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist also als BG zuständig für

- vom Unternehmer und ggf. von seinen Bauhelfern selbst ausgeführten Bauarbeiten (Eigenbauarbeiten),
- **wenn sie dem Wirtschaftsbetrieb wesentlich dienen.**
- Hierzu gehören insbesondere Neu-, Aus- und Umbauten, Renovierung sowie Ausbesserung von Betriebsgebäuden.

Beauftragt ein Landwirt einen fremden Bauunternehmer mit der Durchführung der Bauarbeiten, behält sich aber einen Teil der Arbeiten zur eigenen Ausführung vor (häufig vorbereitende Arbeiten, z. B. Erdarbeiten, die ohne besonderes Fachwissen durchgeführt werden können), dann ist die SVLFG/LBG für diese vorbehaltenen Arbeiten unter den o. a. Voraussetzungen zuständig (im Unterschied zu den „vergebenen“ Bauarbeiten).



Versicherung kraft Gesetzes

- Arbeitnehmer, die für Eigenbauarbeiten abgeordnet werden und kurzzeitig hinzugezogene Bauhelfer, wie z. B. Verwandte, Nachbarn oder Bekannte. *Hierbei ist es zunächst unbeachtlich, welche BG für das Bauvorhaben zuständig ist.*
- Nicht versichert sind besonders fachkundige Personen, die ganze Gewerke erstellen und folglich selbst *als Unternehmer* der entsprechenden Bauarbeiten anzusehen sind.
- Nicht versichert sind im Rahmen von sog. Gestellungsverträgen an ein Bauunternehmen abgestellte Personen (bei Bau-BG versichert).
- Für den Unternehmer und seinen Ehegatten ist der Versicherungsschutz von der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit abhängig. Bei der Bau-BG besteht keine Absicherung kraft Gesetzes. Es kann aber eine freiwillige Versicherung beantragt werden.

Sind für Eigenbauarbeiten Beiträge zu entrichten?



Bei der SVLFG/LBG werden für Eigenbauvorhaben keine gesonderten Beiträge erhoben.

Bei der Bau-BG fallen ggf. folgende Beiträge an:

- Helfer:

je Stunde = 1,40 €, Mindestbeitrag = 100 €

- Unternehmer/Ehegatte:

Versicherung nur auf Antrag; Jahresbeitrag (2014) = 4.202,18 €

Muss das Bauvorhaben angemeldet werden?



Zur Prüfung, ob es sich um bei der SVLFG/LBG versicherte Eigenbauarbeiten handelt, sind Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb vom Unternehmer vor Baubeginn mitzuteilen.

In vielen Fällen erhält die SVLFG/LBG von der Bau-BG oder der Bauaufsichtsbehörde eine Durchschrift der Baugenehmigung. Damit ist die notwendige Benachrichtigung der SVLFG/LBG vollzogen.

Sofern Sie etwa 6 Wochen nach Erteilung einer Baugenehmigung keinerlei Nachricht von der SVLFG/LBG erhalten haben, können Sie unterstellen, dass der SVLFG/LBG keine Benachrichtigung vorliegt.

Sie müssen dann die Anmeldung spätestens kurz vor Baubeginn vornehmen (auch telefonisch oder per Fax).

Das gilt gleichermaßen für Bauarbeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind oder deren Genehmigung Sie nicht beantragt haben, z. B. Ausbesserungs- oder Umbauarbeiten.



Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für alle Unternehmer (auch für nicht gewerbsmäßige Unternehmer und Eigenbauunternehmer) und für die von ihnen beschäftigten Personen.

Näheres ist den für Bauarbeiten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie der Broschüre Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz „Bauarbeiten“ zu entnehmen.

- **Die Berufsgenossenschaft im Internet
...finden Sie unter www.svlfg.de**

Der Technische Aufsichtsdienst berät!

Wird die Baumaßnahme rechtzeitig angezeigt, berät der TAD - wenn es nach der Art des Bauwerkes erforderlich erscheint - auch im Rahmen einer Bauberatung vor Ort. So kann ggf. bereits vor Baubeginn gezielt auf die sicherheitstechnischen Belange eingegangen werden.



Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind alle Unfälle, die versicherte Personen infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden und einen Gesundheitsschaden zur Folge haben. Die versicherte Tätigkeit muss Ursache für den Unfall und der Unfall die Ursache für den Gesundheitsschaden sein.

Versichert sind alle betrieblichen Tätigkeiten. Dazu gehören auch die im Interesse des Betriebes zurückgelegten Wege, nicht aber Tätigkeiten, die ausschließlich privaten Zwecken dienen.



Was tun, wenns passiert ist ?

Was ist bei einem Arbeitsunfall zu veranlassen?

- Erste Hilfe leisten
- Bei schwereren Verletzungen den Rettungsdienst rufen
- Nach der medizinischen Erstversorgung (z. B. durch Ersthelfer, Rettungsdienst, praktischen Arzt) den Verletzten zum Durchgangsarzt (D-Arzt) bringen, sofern die Verletzung zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Durchgangsarzte sind in der Regel die Chefärzte der chirurgischen Abteilungen der Krankenhäuser und niedergelassene Chirurgen.
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen dem behandelnden Arzt Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen mitgeben.
- **Unfallanzeige erstatten.** Je eher wir von einem Unfall erfahren, desto schneller können wir eine bestmögliche medizinische Behandlung sicherstellen.



Bei einem tödlichen Unfall oder einem Massenanfall bitte den Unfall sofort der SVLFG/LBG telefonisch melden.

Die Rufnummern lauten:

Darmstadt: 06151 /702-0

Kassel: 0561 /1006-0

Saarbrücken: 0681 /66500-0

Speyer: 06232 /911-0

Unfallanzeigen finden Sie unter www.svlfg.de oder erhalten Sie auf telefonische Anforderung.



Leistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen.

Versicherungsfälle sind Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit.

Keine Leistungen bei Vorsatz und strafbarer Handlung!

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, gewährt die LBG Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben. **Ein besonderer Antrag ist grundsätzlich nicht erforderlich.**

Aber: Rechtzeitig Unfallanzeige erstatten!



Leistungen im Versicherungsfall

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden folgende Leistungen gewährt:

- **Erstversorgung, ärztliche Behandlung, zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz**
- **Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln**
- **Behandlungen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen**
- **Betriebs- und Haushaltshilfe**
- **Verletztengeld**
- **Verletztenrente (für Unternehmer nach Pauschalbetrag von 11.666,26 € in 2014/2015)**
- **Leistungen bei Tod (z. B. Sterbegeld, Überführungskosten, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente)**
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Der Verletzte erhält alle medizinischen Leistungen ohne Eigenanteil**



Haftpflichtversicherung

- tritt für Schäden ein, die der landwirtschaftliche Unternehmer bei der Bewirtschaftung seines Unternehmens Dritten gegenüber schuldhaft verursacht. Diese Schäden können auch fremde Personen betreffen, die mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen nichts zu tun haben (z. B. Spaziergänger). **Es wird empfohlen, sich vor Baubeginn mit der Haftpflichtversicherung abzustimmen, da bei der Betriebshaftpflicht häufig die übliche vertragliche Höchstsumme überschritten wird.**

Gesetzliche Unfallversicherung

- tritt bei Versicherungsfällen ein, die versicherte Personen erleiden. Diese Unfälle stellen meistens keinen Haftpflichtfall dar.



Die freiwillige Zusatzversicherung der SVLFG/LBG

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Geldleistungen - wie Verletztengeld oder Renten - stellen für viele Versicherte nur eine Grundsicherung dar. Hier reichen die gesetzlichen Leistungen oft nicht aus, um die aus dem Unfall oder der Berufskrankheit entstehenden Einkommenseinbußen auszugleichen.

Eine solche Lücke in Ihrem Versicherungsschutz können Sie als landw. Unternehmer bei der SVLFG/LBG durch eine Zusatzversicherung schließen.

Informationen und Antragsformulare gibt es unter www.svlfg.de oder auf telefonische Anforderung.



Meldepflicht für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte

Für Arbeitgeber besteht Melde- und Beitragspflicht, **unabhängig davon, ob für die Baumaßnahme die Bau-BG oder die SVLFG/LBG zuständig ist.** Sie zahlen pauschale Abgaben an die Minijob-Zentrale.

Zuständig für die Meldungen zur Sozialversicherung und den Beitragseinzug ist die Minijob-Zentrale, 45115 Essen.

Dies gilt auch für kurzfristige Beschäftigungen.

Umfassende Informationen zur Versicherungs- und Beitragspflicht von geringfügig Beschäftigten sind bei der Minijob-Zentrale erhältlich.

Service-Center der Minijob-Zentrale Telefon 0355 2902-70799 (Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr) oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de



Minijobs im gewerblichen Bereich sind

- geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen das Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro nicht übersteigen darf (450-Euro-Jobs) und zum anderen
- kurzfristige Beschäftigungen, die von vornherein für eine begrenzte Dauer ausgeübt werden (3 Monate/70 Tage).
- Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer unterliegen in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht und zahlen einen Beitragsanteil zur Rentenversicherung. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie versicherungsfrei. Für Arbeitgeber bestehen Melde- und Beitragspflicht. Sie zahlen pauschale Abgaben an die Minijob-Zentrale.



Kurzfristige Minijobs

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn der Minijob an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Mehrere kurzfristige Minijobs

Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinander folgender kurzfristiger Minijobs ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes zusammenzurechnen. Bei einer Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungszeiten treten an die Stelle des Dreimonatszeitraums 90 Kalendertage. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den einzelnen Beschäftigungen jeweils um volle Kalendermonate handelt. Sind bei einer Zusammenrechnung Zeiten, in denen die Beschäftigung regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde, und Beschäftigungszeiten mit einer Arbeitszeit von weniger als fünf Tagen zu berücksichtigen, dann ist einheitlich von dem Zeitraum von 70 Arbeitstagen auszugehen



Beurteilungskriterien

Befristung durch Rahmenvereinbarung

Eine kurzfristige Beschäftigung kann vorliegen, wenn sie durch eine Rahmenvereinbarung mit Arbeitseinsätzen von maximal 70 Arbeitstagen längstens für ein Jahr befristet ist. Hingegen liegt eine kurzfristige Beschäftigung nicht vor, wenn diese bei vorausschauender Betrachtung von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über mehrere Jahre hinweg ausgeübt werden soll. In diesem Falle besteht eine hinreichende Vorhersehbarkeit von Dauer und Zeitpunkt der einzelnen Arbeitseinsätze. Folglich handelt es sich um eine regelmäßige Beschäftigung. Daher ist bei Rahmenvereinbarungen, die über mehrere Jahre getroffen werden, im Normalfall von einer regelmäßigen Beschäftigung auszugehen. Eine regelmäßige Beschäftigung wird hingegen nicht angenommen, soweit zwischen zwei Rahmenvereinbarungen bei demselben Arbeitgeber eine Zeitspanne von mindestens zwei Monaten liegt.

Darüber hinaus kann eine kurzfristige Beschäftigung bestehen, wenn sich Rahmenvereinbarungen mit sich wiederholenden Arbeitseinsätzen über mehrere Jahre lückenlos aneinander anschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei den einzelnen Arbeitseinsätzen besteht keine Abrufbereitschaft,
- die Einsätze erfolgen unvorhersehbar und zu unterschiedlichen Anlässen,
- sie verfolgen keinen erkennbaren Rhythmus,
- sie sind auf maximal 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet und
- der Betrieb des Arbeitgebers ist nicht strukturell auf den Einsatz solcher Arbeitskräfte aus ausgerichtet.



Berufsmäßigkeit

Ein kurzfristiger Minijob erfüllt nicht die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro im Monat übersteigt.

Die Berufsmäßigkeit muss somit nicht geprüft werden, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro nicht überschreitet.

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung unter anderem dann ausgeübt, wenn sie nicht von sogenannter „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“ ist. Das heißt, sie darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts bzw. -standards bestimmend sein.

Gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen werden nicht berufsmäßig ausgeübt! Als gelegentlich ausgeübt gelten Beschäftigungen, die *neben* einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, *neben* einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, *neben* dem Bezug von Vorruhestandsgeld oder *neben* dem Bezug einer Altersvollrente ausgeübt werden.



Kurz und knapp:

Alle Eigenbauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb sind vom Unternehmer rechtzeitig vor dem Baubeginn der SVLFG/LBG mitzuteilen.

Arbeitgeber haben grundsätzlich jeden geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten zu melden. Zuständig für die Meldungen zur Sozialversicherung und den Beitragseinzug ist die Minijob-Zentrale.

Dies gilt sowohl für Minijobs als auch für kurzfristige Beschäftigungen.

Neben der Melde- und Beitragspflicht zur Minijob-Zentrale besteht auch weiterhin eine Meldepflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung (hier: SVLFG/LBG).

Eine private Unfallversicherung ersetzt nicht die Unfallversicherung kraft Gesetzes.





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!